

Kapitel 3. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre Protektorate, die sich nicht vollständig selbst regieren, anzuwenden, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. daß die Abmachung durch die örtlichen Verhältnisse nicht un-durchführbar gemacht wird;
2. daß die Abänderungen eingefügt werden, welche notwendig sind, um die Abmachung den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem internationalen Arbeitsamte die EntschlieÙung mitzuteilen, welche es in bezug auf jede seiner Kolonien oder Besitzungen oder jedes seiner Protektorate, das sich nicht vollständig selbst regiert, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 422.

Die durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten der Konferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages werden rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie von Dreivierteln der Mitglieder ratifiziert sind.

Artikel 423.

Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedern auf Grund desselben abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes.

Kapitel 4. Uebergangsbestimmungen.

Die erste Sitzung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Sitzung sind in der beigefügten Anlage festgelegt.

Die Einberufung und die Organisation dieser ersten Sitzung werden durch die zu diesem Zwecke in der vorgenannten Anlage bestimmten Regierungen sichergestellt. Bei der Vorbereitung des Aktenmaterials wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt, deren Mitglieder im gleichen Protokolle genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Sitzung, wie auch jeder späteren Sitzung werden bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber, auf die Mitglieder in dem für das internationale Büro des Weltpostvereins festgesetzten Verhältnis verteilt.



Artikel 425.

Bis zur Gründung des Völkerbundes sind alle Mitteilungen, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, von dem Direktor des internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

Artikel 426.

Bis zur Errichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes sind die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht vorzulegen, das aus drei vom Räte des Völkerbundes bestimmten Personen besteht.

Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee kann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Vertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche.
2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.
3. Beschäftigung von Frauen:
 - a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
4. Beschäftigung von Kindern:
 - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

